

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

Satzung

1. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Stadtgebiet Oranienburg – Vergnügungssteuersatzung vom 01.03.2002 (1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung)
2. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für die Erschließungsanlage Birkenallee in der Stadt Oranienburg

Bekanntmachungen

1. 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadtverordnetenversammlung
2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44 „Schäferweg/Moritzweg betreutes Wohnen“
hier: Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB
3. Bebauungsplan Nr. 52 „Schmalkaldener Straße/zweiter Teilbebauungsplan“
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB
4. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Oranienburg im Bereich der Stadt Oranienburg

Satzungen

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Stadtgebiet Oranienburg – Vergnügungssteuersatzung vom 01.03.2002 (1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer Sitzung am 11. September 2006 auf Grund der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL. I, S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBL. I, S. 210) und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBL. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBL. I, S. 170) folgende Satzung beschlossen :

§ 1 Änderungen und Ergänzungen der Vergnügungssteuersatzung

1. Der § 2 der Vergnügungssteuersatzung wird wie folgt neu gefasst:
 - § 2
 - (1) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer abweichend von § 2 Abs. 1 Punkt 4 Buchstabe a) des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Brandenburg 30 EUR je Apparat und angefangenem Kalendermonat; in den Fällen des § 2 Abs. 1 Punkt 4 Buchstabe b) Vergnügungssteuergesetz für das Land Brandenburg beträgt die Steuer je Apparat und angefangenem Kalendermonat 21 EUR.
 - (2) Abweichend von § 14 Abs. 2 und 3 Vergnügungssteuergesetz des Landes Brandenburg beträgt die Steuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) nach § 2 Abs. 1 Punkt. 4 Buchstabe a) Vergnügungssteuergesetz des Landes Brandenburg je Apparat und angefangenen Kalendermonat 138 EUR
 - b) nach § 2 Abs. 1 Punkt 4 Buchstabe b) Vergnügungssteuergesetz des Landes Brandenburg je Apparat und angefangenen Kalendermonat 45 EUR.
 - (3) Im Falle nachgewiesener, stark von einander abweichender Einspielergebnisse nach Abs. 6 beträgt die Steuer 10 v.H. des monatlichen Einspielergebnisses.
In den Fällen des
 - a) § 2 Abs. 1 Punkt 4 Buchstabe a) mindestens 46 EUR, höchstens 138 EUR
 - b) § 2 Abs. 1 Punkt 4 Buchstabe b) mindestens 15 EUR, höchstens 45 EUR je Apparat und angefangener Kalendermonat.
 - (4) Zur Feststellung von stark von einander abweichenden Einspielergebnissen sind alle Betreiber von Spielapparaten verpflichtet, die Aufzeichnungen ihrer Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit für die jeweiligen Jahre einzureichen.

- (5) Werden anhand der vorgenommenen Aufzeichnungen der nachweisführenden Betreiber bei den Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit in und außerhalb von Spielhallen stark von einander abweichende Einspielergebnisse über den letztjährigen Zeitraum festgestellt, so unterliegen die Spielgeräte dieser Betreiber nicht dem Stückzahlmaßstab des § 2 Abs. 2. Anstatt dessen gilt für deren Spielgeräte die in § 2 Abs. 3 beschriebene Bemessungsgrundlage. Zur Bemessung der Steuer eines Jahres gelten die Einspielergebnisse des Vorjahres als Grundlage.
 - (6) Stark von einander abweichende Einspielergebnisse liegen vor, wenn über einen längeren Zeitraum der Gesamtdurchschnitt der nachgewiesenen Einspielergebnisse von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit in oder außerhalb von Spielhallen im gesamten Satzungsgebiet um niemals 25 v.H. über – oder unterschritten wird.
 - (7) Die Nachweisführung über die Einspielergebnisse ist anhand der durch die Apparate erzeugbaren oder der von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen, z.B. Auslesestreifen, je Apparat und Kalendermonat durch die Betreiber von Spielapparaten vorzunehmen.
 - (8) Einspielergebnis (sogenannter Kasseninhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich der ausgezahlten Gewinne.
 - (9) Für bislang nicht bestandskräftige Steuerfestsetzungen der Vorjahre sind der Stadt Oranienburg die Einspielergebnisse für das laufende Jahr und die nachfolgenden Jahre jeweils bis spätestens zum 31.03. des darauffolgenden Jahres durch die Betreiber mitzuteilen. Sofern für diese Zeiträume Druckprotokolle/Auslesestreifen nicht mehr vorliegen, sind die Einspielergebnisse durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen. Falls die mitgeteilten Einspielergebnisse im Sinne von Abs. 6 stark von einander abweichen, gilt für die Bemessungsgrundlage dieser Spielgeräte Abs. 3 entsprechend.
2. § 3 der Vergnügungssteuersatzung – entfällt

§ 2 Inkrafttreten

Diese vorliegende Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Oranienburg, den 12.09.2006

Hans-Joachim Laesicke

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 11.09.2006 beschlossene erste Änderungssatzung der Vergnügungssteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Bürgermeister den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beanstandet oder der Formmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oranienburg, den 12.09.2006

gez. Hans-Joachim Laesicke

Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für die Erschließungsanlage Birkenallee in der Stadt Oranienburg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer Sitzung am 11.09.2006 aufgrund des § 5 Abs.1 und des § 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S.210) und aufgrund der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragstatbestand

Die Stadt Oranienburg erhebt für die Verbesserung der Fahrbahn, des kombinierten Geh- und Radweges, des Gehweges, der Straßenoberflächenentwässerung und der Straßenbeleuchtung der Erschließungsanlage Birkenallee, die ihren Verlauf vom Knotenpunkt Saarlandstraße/Johann-Strauß Straße bis einschließlich Höhe Birkenallee 67a (Abzweig Birkenallee Richtung Am Kanal) nimmt, Beiträge nach § 8 KAG Bbg (Straßenbaubeiträge) und nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwands

Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für die Verbesserung

- a) der Fahrbahn
- b) des kombinierten Geh- und Radweges
- c) des Gehweges
- d) der Straßenoberflächenentwässerung
- e) der Straßenbeleuchtung

Zu den beitragsfähigen Aufwendungen gehören auch diejenigen für die Beauftragung und Inanspruchnahme Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschl. der Anschlüsse an andere Straßen; sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

Der beitragsfähige Aufwand wurde nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwands, der
 - a) bei der Verteilung des beitragsfähigen Aufwands auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt,
 - c) durch die Vergünstigung nach § 9 nicht von den Beitragspflichtigen zu tragen ist.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf

10 v.H.	für die Fahrbahn
30 v.H.	für den kombinierten Geh- und Radweg
40 v.H.	für den Gehweg
10 v.H.	für die Straßenoberflächenentwässerung
10 v.H.	für die Straßenbeleuchtung

 festgesetzt, der dem Anteil einer Hauptverkehrsstraße entspricht. Der übrige Aufwand (umlagefähiger Aufwand) ist von der Allgemeinheit zu tragen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwands

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Erschließungsanlage Birkenallee besteht, (berücksichtigungsfähige Grundstücke)
Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6

und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs.1 gilt regelmäßig der Flächeninhalt des Grundstücks (wirtschaftliches Grundstück). Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Tiefenbegrenzungslinie, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 85 m zu ihr verläuft (Tiefenbegrenzung); bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstückslinie und der definierten Tiefenbegrenzung;
 3. die über die sich nach Nr.2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstückslinie und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse. Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt.
- (2) Die nach § 5 ermittelte Fläche für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke wird vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt für Grundstücke innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles wenn
 - a) sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich.
 - b) sie unbebaut, aber bebaubar sind, die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs.2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um
 - 0,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) überwiegend gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Praxen für freie Berufe, Büro- und Verwaltungsgebäude, Krankenhaus- oder Schulgebäude u.a.) genutzt wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke oder Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken oder Grundstücksflächen, die

1. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Wiesen 0,005

bb) Waldbestand 0,0167

cc) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333

b) auf ihnen bauliche Anlagen (Haupt- o. Nebengebäude) vorhanden sind (z.B. Hofstellen, Scheunen), für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)

§ 8

Beitragsatz

Der nach den §§ 2 bis 7 ermittelte Beitragsatz beträgt je m² anrechenbarer Grundstücksfläche

0,40 EUR für die Fahrbahn

0,42 EUR für den kombinierten Geh- und Radweg

0,37 EUR für den Gehweg

0,15 EUR für die Straßenoberflächenentwässerung

0,05 EUR für die Straßenbeleuchtung

§ 9

Vergünstigungsregelung

- (1) Bei einem ausschließlich Wohnzwecken dienenden Grundstück, welches an oder zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Erschließungsanlagen liegt, wird der errechnete Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Stadt kann auf Antrag Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Abgabepflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Die Entscheidung über eine Stundung ist in Anwendung der entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung zu treffen.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Erbbauberechtigte eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Mehrere Nutzer eines Grundstücks im vorbenannten Sinne haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2002 in Kraft.

Oranienburg, den 12.09.2006

Hans-Joachim Laesicke

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 11.09.06 beschlossene Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für die Erschließungsanlage Birkenallee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 5 Abs.4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

* eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

* diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist,

* der Bürgermeister den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beanstandet oder der Formmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oranienburg, den 12.09.2006

Hans-Joachim Laesicke

Bürgermeister

Bekanntmachungen

1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg

Aufgrund § 35 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I, Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. Teil I Seite 74) sowie § 14 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 2006 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 11. September 2006 die folgende 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Die Zuständigkeitsordnung der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg vom 7. März 2006 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung des § 3

§ 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über grundsätzliche Angelegenheiten, die Zweckverbände betreffen, denen die Stadt Oranienburg angehört. Der Bürgermeister, bzw. ein von ihm Bevollmächtigter, vertritt die Stadt Oranienburg in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes. Er hat den Haupt- und Finanzausschuss über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, hat der Bürgermeister den Haupt- und Finanzausschuss in seiner nächsten regulären Sitzung zu informieren.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am 12. September 2006 in Kraft.

Oranienburg, den 12.09.2006

gez. Hildegard Busse

Vorsitzende der

Stadtverordnetenversammlung

gez. Hans-Joachim Laesicke

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44 „Schäferweg/Moritzweg betreutes Wohnen“

hier: Öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB

Anlass der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.09.2006 den Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 „Schäferweg/Moritzweg betreutes Wohnen“ gebilligt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Das Plangebiet, in der beiliegenden Planskizze dargestellt, umfasst die Flurstücke 159 und 160 der Flur 1, Gemarkung Oranienburg und ist begrenzt im Norden durch die Reichenbergstraße, im Osten durch den Schäfer/Moritzweg sowie im Süden und im Westen durch den Schäferweg.

Allgemeine Ziele und Planungsziele des Bebauungsplanes

Auf einer ca. 1,83 ha großen Fläche entlang des Schäferweges sollen acht zweigeschossige Einfamilienhäuser errichtet werden. Zusätzlich wird eine Bebauung mit einer eingeschossigen Wohnanlage für betreutes Wohnen für ältere Menschen, bestehend aus mehreren Gebäudekomplexen, errichtet.

Umweltprüfung

Für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten bei:

- grünordnerischer Fachbeitrag zur Berücksichtigung der Eingriffe in Natur und Landschaft;
- Umweltprüfung
- Umweltbericht (Entwurf) nach § 2 (4) und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Zusätzlich liegen auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

- des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (vom 17.05.2006)
- des Landkreises Oberhavel (12.05.2006)
- des Landesumweltamtes Brandenburg (16.05.2006)
- der Stadt Oranienburg (31.05.2006)

aus.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (in der Fassung vom 22.06.2006) mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

16. Oktober 2006 bis 20. November 2006

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. OG zu folgenden Zeiten für jedermann ausgelegt:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr,

Dienstag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr,

Freitag

8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, den 15.09.2006

Hans-Joachim Laesicke

-Bürgermeister-

Siegel



Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 52 „Schmalkaldener Straße / zweiter Teilbebauungsplan“

hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB

Anlass der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.09.06 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 „Schmalkaldener Straße / zweiter Teilbebauungsplan“ sowie die Begründung und den Entwurf des Umweltberichtes gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die Flächen bzw. Teilflächen der Flurstücke 184/3, 725 und 748 (alte Bezeichnung 184/25), 184/27, 190/1, 189/1, 184/21, 189/2, 177/3, 628/176, 620/175 der Flur 4, Gemarkung Oranienburg und hat eine Größe von ca. 3,4 ha. Da das Flurstück 184/23 in der Aufzählung der Flurstücke zum Aufstellungsbeschluss nicht aufgeführt wurde, wurde zum Billigungsbeschluss der Geltungsbereich um das Flurstück ergänzt. Der Geltungsbereich des zweiten Teilbebauungsplanes Nr. 52 besteht aus den Flächen A und B. Die Fläche A befindet sich westlich des 1. Teilbebauungsplanes Nr. 46 auf der Fläche der ehemaligen Gärtnerei (Flst. 184/3) und wird über die im Zusammenhang mit dem 1. Teilbebauungsplan hergestellte nördliche Verlängerung der Schmalkaldener Straße erschlossen. Die Fläche B befindet sich östlich des 1. Teilbebauungsplans Nr. 46 zwischen diesem und der Hildburghäuser Straße.

Allgemeine Ziele und Planungsziele des Bebauungsplanes

Als wesentliches Planungsziel wird als Art der baulichen Nutzung das Allgemeine Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Allgemein zulässig sind Nutzungen nach § 4(2) BauNVO.

Das sind

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Gemäß § 1(6) BauNVO wird bestimmt, dass die Ausnahmen nach § 4(3)4 BauNVO (Gartenbetriebe) und nach § 4(3)5 BauNVO (Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

Nutzungen nach § 4(3) Nr.1 bis 3 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig. Das sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sowie Anlagen für Verwaltung.

Umweltprüfung

Für den Bebauungsplan Nr. 52 ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Gemäß § 3 (2) BauGB sind die folgenden Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Grünordnerischer Fachbeitrag)
- Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die bisher bekannten Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen berücksichtigt:

- Flächennutzungsplan und Landschaftsplan (wirksamer Plan 03/02, Entwurf 01/06),
- Wohnungswirtschaftliches Konzept der Stadt Oranienburg,
- Rahmenplan „Schmalkaldener Straße“,
- Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsbereich Brandenburg Berlin,
- Regionalplan I Zentrale Orte/Stadtfunktion, Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, Regionalplan Verkehr. Vertiefende Gutachten zum Plangebiet (z. B. Bodengutachten) lagen nicht vor.

Zur Beurteilung des Eingriffes in Boden, Natur und Landschaft und zur Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden auf die vorläufigen Hinweise zum Vollzug der Eingriffregelung (HVE) des MLU vom 01/03 zurückgegriffen.

Ebenso wurden die Hinweise der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt.

- Umweltbericht (Entwurf) nach § 2 (4) und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB
- Zusätzlich liegen auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus:

- Stellungnahme der DB Services Immobilien GmbH (25.04.2006),
- Stellungnahme des Landkreises Oberhavel (23.05.2006)

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und des Umweltberichtes gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

16. Oktober 2006 bis zum 24. November 2006

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. OG zu folgenden Zeiten für jedermann öffentlich ausgelegt:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr,

Dienstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr,

Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit zur Äußerung zu den Planinhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Oranienburg, den 15.09.2006

Hans-Joachim Laesicke

-Bürgermeister-

Siegel



Landesamt für
Bergbau,
Geologie und
Rohstoffe Brandenburg

Az.: 09.53-589

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Oranienburg im Bereich der Stadt Oranienburg

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde / Spree, hat mit Datum vom 20. Juni 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Mittelspannungsnetzes (Versorgungsgebiet der Stadtwerke Oranienburg) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Oranienburg in der Stadt Oranienburg gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-589 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energie-

anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/

Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 30. August 2006

Im Auftrag

Vogel

Die Stadtverordnetenversammlung

Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 11. September 2006 gefasst:

Öffentlicher Teil

01. Beschluss-Nr.: 0390/21/06

Im Sozialausschuss wird der Stadtverordnete Heinz Koffke (CDU) als Mitglied abberufen und der Stadtverordnete Joachim Gröhler (CDU) als Mitglied benannt.

02. Beschluss-Nr.: 0391/21/06

Herr Volker Dreher als 1. Sprecher und Frau Birgit Jende als 2. Sprecherin des Behindertenbeirates werden bestätigt.

03. Beschluss-Nr.: 0392/21/06

Beschluss zur 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg

04. Beschluss-Nr.: 0393/21/06

Beschluss zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Stadtgebiet Oranienburg (Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung)

05. Beschluss-Nr.: 0394/21/06

Beschluss zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für die Erschließungsanlage Birkenallee in der Stadt Oranienburg

06. Beschluss-Nr.: 0395/21/06

Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 „Schäferweg/Moritzweg, betreutes Wohnen“; 1. Billigungsbeschluss; 2. Billi-

gung der Darstellung einer Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan; 3. Offenlegungsbeschluss

07. Beschluss-Nr.: 0396/21/06

Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 52 „Schmalkaldener Straße 2. Teilbebauungsplan“

1. Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses; 2. Billigungsbeschluss; 3. öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB; 4. Beteiligung der Behörden

08. Beschluss-Nr.: 0397/21/06

Beschluss zur Erstellung des Standortentwicklungskonzeptes für den regionalen Wachstumskern (RWK) Oranienburg - Hennigsdorf-Velten Kenntnisnahme des Arbeitsstandes und Bestätigung Themen und Schwerpunkte im RWK Oranienburg - Hennigsdorf - Velten

09. Beschluss-Nr.: 0398/21/06

Entsprechend der Länge und Bedeutung der Straßen im Oranienburger Stadtgebiet sind in den nächsten Jahren schrittweise die Hausnummern der jeweiligen Straßenabschnitte unter den Straßennamensschildern anzubringen, um die Orientierung zu erleichtern.

Nichtöffentlicher Teil

01. Beschluss-Nr.: 0400/21/06

Beschluss zur Bestellung von Mitgliedern und Stellvertretern der Einigungsstelle

02. Beschluss-Nr.: 0401/21/06

Beschluss zum Erwerb eines Grundstückes in der Rungestraße

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Sitzungstermine

Oktober

16.10.06 Haupt- und Finanzausschuss

09.10.06 Ortsbeirat Friedrichsthal und Zehlendorf

10.10.06 Ortsbeirat Sachsenhausen

11.10.06 Ortsbeirat Malz, Schmachtenhagen und Lehnitz

12.10.06 Ortsbeirat Germendorf und Wensickendorf



Impressum

Amtsblatt für die Stadt Oranienburg Oranienburger Nachrichten

Erscheint monatlich und wird kostenlos in der Stadt Oranienburg verteilt und in der Stadtverwaltung ausgelegt. Des Weiteren ist das Amtsblatt bei der Stadt Oranienburg, Eigenbetrieb für Stadtmarketing und Kultur, gegen Erstattung des Portos in Höhe von 1,45 EUR sowie direkt beim Verlag mit einem Jahresabonnement in Höhe von 21,94 EUR zu beziehen.

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Stadt Oranienburg, DER BÜRGERMEISTER
Schlossplatz 2, 16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 600 5, Telefax: (03301) 600 999
E-Mail: info@oranienburg.de

Anzeigen, Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon: (030) 28 09 93 45, Telefax: (030) 28 09 94 06

nächste Ausgabe:

3. November 2006

Bitte senden Sie Ihre Informationen und Termine per Diskette oder per E-Mail an die

Stadtverwaltung Oranienburg „Oranienburger Nachrichten“

Schlossplatz 2
16515 Oranienburg

E-Mail:

seidelmann@oranienburg.de
oder

rabe@oranienburg.de

Tel.: 0 33 01/ 600 813

Fax: 0 33 01/ 600 99 813